

## Unbezahlter Urlaub

Viele Mitarbeitende wünschen sich eine längere Auszeit, sei es um eine Sprache zu erlernen, eine längere Reise zu unternehmen, ein Hobby zu pflegen, den Mutterschaftsurlaub zu verlängern, sich um Familienmitglieder zu kümmern oder einfach um etwas mehr arbeitsfreie Zeit zu geniessen und über die berufliche und private Zukunft nachzudenken. Mit einem unbezahlten Urlaub können diese Wünsche wahr werden. Ein unbezahlter Urlaub bzw. Sabbatical liegt dann vor, wenn Sie mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitgebers für eine bestimmte Zeit von der Arbeitspflicht befreit sind. In dieser Zeit bekommen Sie vom Arbeitgeber kein Gehalt. Das Arbeitsverhältnis bleibt jedoch bestehen und wird nach Ende des unbezahlten Urlaubes weitergeführt.

### Austritt oder unbezahlter Urlaub

#### Austritt

- Arbeitsverhältnis wird wegen Kündigung aufgelöst
- Arbeitsverhältnis läuft wegen Befristung aus
- Arbeitstätigkeit wird nach Ende des unbezahlten Urlaubes nicht weitergeführt
- Unbezahlter Urlaub > 12 Monate

#### Unbezahlter Urlaub

- Arbeitsverhältnis bleibt bestehen
- Urlaub >1 Monat bis maximal 12 Monate
- Arbeitstätigkeit wird nach Ende des unbezahlten Urlaubes weitergeführt

### Grundsätzliches

Unter einem unbezahlten Urlaub versteht man die vorübergehende Suspendierung von der Arbeitspflicht einerseits und von der Lohnzahlungspflicht andererseits. Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ruhen somit die Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis bleibt jedoch weiterhin bestehen. Während des unbezahlten Urlaubs können Sie oder Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflösen. Die Kündigungsfrist beginnt erst mit der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit zu laufen. Die rechtliche Situation während des unbezahlten Urlaubs ist im Gesetz nicht geregelt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Modalitäten in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

Ein unbezahlter Urlaub ist eine tendenziell einmalige, vom vertraglichen Ferienanspruch unabhängige Auszeit von der Arbeitstätigkeit, zu der Sie sich freiwillig entscheiden. Aus Sicht der PKG Pensionskasse ist ein unbezahlter Urlaub auf 12 Monate begrenzt.

Regelmässig wiederkehrende Auszeiten, wie z.B. in einer Saisonanstellung (Zirkusangestellte, Bademeister, Skilehrer etc.) üblich, gelten nicht als unbezahlter Urlaub.

### Einfluss Vorsorge

#### Unbezahlter Urlaub >1 Monat bis 12 Monate

Wenn Ihr unbezahlter Urlaub zwischen einem und zwölf Monaten dauert, das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt – die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit beim selben Arbeitgeber nach Ende des unbezahlten Urlaubes wird vorausgesetzt – unterstehen Sie in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich weiterhin dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG), jedoch mit reduzierten Vorsorgeleistungen. Auch im Bereich der Unfalldeckung und der Lohnfortzahlung können Deckungslücken entstehen. Die Unfallversicherung fällt 31 Tage nach Urlaubsantritt weg. Während des unbezahlten Urlaubes besteht für den Arbeitgeber keine Lohnfortzahlungspflicht. Der Versicherungsschutz im Rahmen einer Krankentaggeldversicherung ruht in dieser Zeit.

Die folgenden Konstellationen eines unbezahlten Urlaubes haben infolge der technischen Abwicklung keinen Einfluss auf die Vorsorge:

- vom 1. bis 15. eines Monats
- vom 16. bis Ende eines Monats
- vom 16. eines Monats bis 15. des Folgemonats

Die Beiträge werden Ihrem Arbeitgeber im normalen Umfang in Rechnung gestellt. Eine allfällige Weiterverrechnung der Beiträge durch Ihren Arbeitgeber ist in einer Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber zu Regeln.

## Unbezahlter Urlaub >12 Monate

Sofern Sie einen unbezahlten Urlaub von mehr als zwölf Monaten planen oder das Arbeitsverhältnis nach Ende des unbezahltenurlaubes nicht weitergeführt wird, kann die Versicherungsdeckung in der beruflichen Vorsorge nicht weiter gewährt werden.

Das Vorsorgeverhältnis wird per Urlaubsbeginn aufgelöst. Das heisst, Sie und Ihr Arbeitgeber bezahlen keine Beiträge mehr an die berufliche Vorsorge. Infolge der gesetzlichen Nachdeckungsfrist von einem Monat werden bei einem Invaliditäts- oder Todesfall innerhalb dieser Frist noch die vollen Leistungen ausbezahlt. Nach Ablauf von einem Monat werden, mit Ausnahme des vorhandenen Altersguthabens, keine Leistungen mehr ausgerichtet. Beachten Sie dazu unser Merkblatt «Austritt».

## Versicherungsschutz

Da die Lohnzahlungspflicht bei einem unbezahlten Urlaub entfällt, entfällt auch die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Unfall oder Krankheit. Es ist deshalb wichtig, dass Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine klare Abmachung über den gewünschten Versicherungsschutz und die Prämienzahlung treffen.

### Unfallversicherung

Ereignet sich der Unfall innerhalb von 30 Tagen seit Antritt des unbezahlten Urlaubs, besteht Anspruch auf UVG-Taggeld.

Sie können durch eine Abredeversicherung den Versicherungsschutz um 180 Tage verlängern. Diese Abredeversicherung muss innert der Nachdeckungsfrist, d.h. spätestens nach 30 Tagen, beantragt werden. Für weitere Informationen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber oder an Ihren Unfallversicherer.

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 210 Tage, empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung.

### Krankentaggeldversicherung

In der Regel ruht der Versicherungsschutz für die Zeit eines unbezahltenurlaubes. Ohne entsprechende Abmachung besteht für den Arbeitgeber deshalb auch keine Pflicht, Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für die Dauer des unbezahltenurlaubes zu treffen. Allerdings bieten Kollektiv-Krankenversicherer diese Möglichkeit oft an. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Arbeitgeber. Eine allfällige Weiterführung muss auf jeden Fall vor Antritt eines unbezahltenurlaubes vereinbart werden.

## AHV / IV / EO / ALV

Wer mindestens 50% während 9 Monaten eines Jahres arbeitet, gilt als erwerbstätig und es entstehen keine Beitragslücken. Ist diese Voraussetzung infolge des unbezahltenurlaubes nicht mehr erfüllt, sollten Sie Beiträge für Nichterwerbstätige einzahlen. Der Arbeitgeber hat in Bezug auf solche Beitragslücken keine Pflichten. Bitte beachten Sie betreffend die Arbeitslosenversicherung, dass nach zwölf Monaten unbezahlter Urlaub jeder Taggeldanspruch entfällt, da innerhalb der Beitragsrahmenfrist von zwei Jahren die Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten nicht mehr erreicht ist.

## Berufliche Vorsorge

Um gegen das Invaliditäts- oder Todesfallrisiko infolge einer Krankheit abgesichert zu sein, bieten wir Ihnen für die Dauer des unbezahltenurlaubes von maximal 12 Monaten drei Möglichkeiten an.

Dabei ist die Wahl der Weiterführung Ihres Vorsorge-schutzes mit Ihrem Arbeitgeber abzusprechen. Die Beitragserhebung im gewählten Umfang erfolgt weiterhin gegenüber dem Arbeitgeber. Die Aufteilung der Beiträge kann von der Regelung gemäss Vorsorgeplan abweichen. Die Beitragszahlung ist daher zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber in einer schriftlichen Vereinbarung separat zu regeln.

### *Sistierung der Versicherung*

Sie können während des unbezahltenurlaubes auf die Versicherungsdeckung gemäss Vorsorgeplan verzichten. Bei einer Sistierung der Versicherung bezahlen Sie und Ihr Arbeitgeber für die Dauer des unbezahltenurlaubes keine Beiträge. Ihre Vorsorge bleibt in dieser Zeit bei der PKG Pensionskasse. Der Versicherungsschutz wird nach Ende Ihres unbezahltenurlaubes wieder aktiviert. Sollte während des unbezahltenurlaubes ein Invaliditäts- oder Todesfall eintreten, wird die Vorsorge rückwirkend per Beginn des unbezahltenurlaubes aufgelöst und die Austrittsleistung fällig. Weitere Leistungen werden – gesetzliche Bestimmungen vorbehalten – nicht ausgerichtet.

### *Weiterführung Risikodeckung*

Sie verzichten während des unbezahltenurlaubes auf den weiteren Aufbau von Altersguthaben und reduzieren damit Ihren Aufwand für die Vorsorge um die Sparbeiträge. Die Risikobeiträge für die Erhaltung des vollen Risikoschutzes im Invaliditäts- und Todesfall werden weiterhin gemäss Vorsorgeplan im normalen Umfang Ihrem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung dieser Beiträge an Sie obliegt dem Arbeitgeber.

Bei dieser Lösung sind die weiterhin zu entrichtenden Beiträge niedriger. Ihr Risikoschutz bleibt bestehen. Das Altersguthaben wird allerdings nicht weiter geäuft.

Eventuell können Sie dieses fehlende Altersguthaben zu einem späteren Zeitpunkt in Form einer Einmaleinlage (steuerbegünstigter privater Einkauf) in die Vorsorge einbringen und damit die entstandene Lücke schliessen.

Für einen risikofreien und unbeschwerten unbezahlten Urlaub empfehlen wir Ihnen zumindest diese Lösungsmöglichkeit der Weiterführung Ihrer Vorsorge zu wählen.

### ***Weiterführung gesamte Vorsorge***

Diese Variante ist die sicherste, jedoch während eines unbezahlten Urlaubes, bei welchem der Verdienst wegfällt, auch die teuerste Lösung. Sie bleiben während der Dauer Ihres unbezahlten Urlaubes in der beruflichen Vorsorge vollumfänglich versichert. Sie und Ihre Familie geniessen somit den vollen Schutz bei einem allfälligen Invaliditäts- oder Todesfall. Auch Ihr Altersguthaben wird unverändert weiter aufgebaut.

Die Beiträge werden im bisherigen Umfang Ihrem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung dieser Beiträge an Sie obliegt dem Arbeitgeber.

### **Administratives Vorgehen**

Planen Sie Ihren unbezahlten Urlaub rechtzeitig und klären Sie die Möglichkeit mit Ihrem Arbeitgeber.

Prüfen Sie bei einem unbezahlten Urlaub von >1 Monat bis 12 Monaten die Möglichkeit der Weiterversicherung innerhalb der beruflichen Vorsorge.

Sobald Sie sich für eine der Lösungsmöglichkeiten

- Sistierung der Vorsorge
- Weiterführung Risikodeckung
- Weiterführung gesamte Vorsorge

entschieden haben, muss uns Ihr Arbeitgeber vor Antritt des unbezahlten Urlaubes den Beginn, die Dauer sowie die gewählte Variante mit dem Formular Allgemeine Mutationen bekanntgeben. Das Formular ist auf unserer Homepage [pkg.ch](http://pkg.ch) unter Downloads abrufbar.